

Bescheinigung über haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35 (a) EStG

Oft werden Sie von Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt nach der Abrechnung gefragt, um die haushaltsnahen Aufwendungen geltend machen zu können.

Den Ausweis dieser Aufwendungen incl. Ausweis Ihres Anteils erhalten Sie jeweils als Anlage zur Jahresabrechnung der Wohnung.
Sie können Ihre Steuererklärung abgeben, bevor Sie die Abrechnung des Vorjahres erhalten haben, dies ist unschädlich.

Gemäß Vorgaben der Finanzbehörden ist ein steuerlicher Ansatz Ihres Anteils an haushaltsnahen Aufwendungen in dem Steuerjahr möglich, in dem die Abrechnung genehmigt wurde (d.h. die Aufwendungen des Vorjahres, welche Sie mit der Abrechnung in diesem Jahr erhalten, machen Sie in der Steuererklärung für dieses Jahr geltend) .

Im Falle anrechenbarer Beträge im Sinne § 35 (a) EStG (Handwerkerleistungen) ist der steuerliche Ansatz sogar in dem Jahr vorgeschrieben, in dem die Abrechnung genehmigt wurde. Entsprechende Hinweise finden Sie im Anwenderschreiben des Bundesfinanzamtes vom 15.02.2010.

Nachfolgend ein Auszug aus dem WEG- Kommentar Elzer-Fritsch.Meier, II: Auflage 2013:

"Eine Abrechnungsgenehmigung nach dem 31.05. eines Jahres und in der Regel nach Abgabe der Einkommensteuererklärung ist jedenfalls unschädlich. In diesem Fall erfolgt der steuerliche Ansatz eben im Jahr der Abrechnungsgenehmigung. Das häufig verwendete Argument des "Guthabenzinsverlustes" durch die Anrechnung der begünstigten Aufwendungen gem. § 35a EStG in der ein Jahr später abzugebenden Steuererklärung kann getrost ignoriert werden. Zum einen bleibt dem Steuerpflichtigen regelmäßig das Mittel der Fristverlängerung. Zum anderen entspricht eine Abrechnungserstellung bis 30.06. eines Jahres den Fristen des WEG."

P&P Hausverwaltung
Dipl.-Ök. Katrin Paatzsch